

Swiss IT Intelligence Communities

Inhalt

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, BERICHTE.....	2
II. ZWECK, ZIELSETZUNG, VEREINSSTRUKTUR.....	2
III. MITGLIEDSCHAFT	3
IV. MITTEL, FINANZIELLE FÜHRUNG, HAFTUNG.....	5
V. VEREINSORGANE	6
VI. VEREINSVERMÖGEN.....	8
VII. ALLGEMEINES	9
VIII. INKRAFTTRETEN	10

© Die vorliegenden Statuten sind in deutscher Sprache. Übersetzungen in andere Sprachen sind nur durch den Verein sitic.org zulässig.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, BERICHTE

Art. 1

Swiss IT Intelligence Communities (Abk. sitic) ist ein Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig von anderen gleichnamigen Organisationen.

Name

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 5637 Beinwil/Freiamt AG.

Sitz

Art. 3

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 4

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden an der Mitgliederversammlung präsentiert.

Berichte

II. ZWECK, ZIELSETZUNG, VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Unternehmerischer Erfolg hängt zunehmend von der breiten Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ab. Der Grund ist naheliegend: Daten, Informationen, Wissen und Erfahrung sind für alle Organisationen von existentieller Bedeutung. Weil die Technologien kontinuierlich weiterentwickelt werden und laufend neue Anwendungen ermöglichen, wird deren Ausrichtung auf geschäftliche Zielsetzungen immer anspruchsvoller. Die Abstimmung und Integration von Unternehmens- und IT-Strategien erfordert von Mitarbeitenden sowohl vertieftes Business- als auch fundiertes IT-Knowhow. Aufbau und Pflege von Knowhow kostet Zeit und Geld und stellt vor dem Hintergrund eines knappen Fachkräfteangebots eine zunehmende Herausforderung dar.

Hintergrund

Deshalb bezweckt sitic den pragmatischen Vergleich von Erfahrungswissen und gezielten Austausch von Business/IT-Knowhow unter den Mitgliedern. Bei diesem Austausch werden Visionen entwickelt, Strategien miteinander verglichen, Architekturen einander gegenüber gestellt, Problemstellungen und Lösungsrealisierungen präsentiert und gemeinsame Herausforderungen diskutiert.

Zweck

Damit verfolgt sitic die Zielsetzung, die Business/IT-Kompetenzen seiner Mitglieder zu ergänzen und so wertvolles Knowhow in deren Unternehmen zu transferieren.

Zielsetzung

Wettbewerbsabsprachen sind unzulässig. Mitglieder und andere Marktteilnehmer dürfen in keiner Weise diskreditiert werden. sitic ist keine Interessenvertretungsorganisation und kein Branchenverband.

Einschränkung

Art. 6

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Keine geldwerten Vorteile

Art. 7

Um den Zweck zu erfüllen und die Zielsetzung zu erreichen, bietet sitic regelmässig stattfindende Anlässe und andere Dienstleistungen an. Diese können aufgrund der grossen Business/IT-Themenvielfalt sowie der zahlreichen Rollen und Funktionen in Organisationen verschiedenen Communities zugeordnet werden. Der Vorstand bestimmt die thematische Ausrichtung der Communities.

Vereinsstruktur

Jede Community soll nur so viele Mitglieder aufnehmen, dass ein vertraulicher, effektiver und effizienter Erfahrungsaustausch gewährleistet bleibt. Als Untergrenze sind sieben Mitglieder anzustreben. Eine Community kann zusammen mit dem verantwortlichen Moderator die maximale Anzahl der Mitglieder selber bestimmen. Als Obergrenze werden fünfzehn Mitglieder empfohlen.

Community

Anbieter des IT-Marktes sind als Mitglieder nicht zugelassen, als Keynote Speakers oder Gastreferenten auf Wunsch einer Community jedoch willkommen. Mit einem solchen Engagement dürfen jedoch keine Marketing- oder Verkaufsaktivitäten verbunden werden.

Bisherige Mitglieder einer Community haben ein Veto-Recht bezüglich neuen Mitgliedern.

Der Vorstand gründet bei Bedarf weitere Communities und nominiert einen verantwortlichen Moderator.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Mitglieder von sitic können natürliche und juristische Personen werden, welche Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Mitgliedschaft

Juristische Personen werden durch eine Schlüsselperson vertreten, welche als Bindeglied zwischen Unternehmen und sitic agiert und den optimalen Nutzen der sitic Mitgliedschaft für das Unternehmen sicherstellt.

Juristische Person

Natürliche Personen müssen dem Aufnahmegesuch einen beruflichen Leistungsausweis beilegen, welcher Fachkompetenz und Beitrittsmotivation dokumentiert.

Natürliche Person

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Aufnahme

Über die Aufnahme und Zuordnung zu einer Community entscheidet der Vorstand. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Die Teilnahme in einer (zeitlich befristeten) Sub-Community setzt die Mitgliedschaft in einer permanenten Community voraus.

Teilnahme Sub-Community

Für den Verein besteht keine Pflicht, Interessenten aufzunehmen.

Art. 9

Der Verein besteht aus:

- Vorstandsmitgliedern.
- Aktivmitgliedern.
- Schnuppermitgliedern.
- Passivmitgliedern.
- sitic Fellows (Ehrenmitgliedern).

Zusammensetzung

Art. 10

Vorstandsmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Für den Arbeitgeber dieser Person besteht keine Pflicht, Mitglied von sitic zu sein.

Vorstandsmitglied

Art. 11

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aktivmitglied

Art. 12

Schnuppermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Eine Schnuppermitgliedschaft ist unentgeltlich und auf sechs Monate beschränkt. Sie ist nur einmal möglich und kann nicht mehrfach beantragt werden.

Schnuppermitglied

Art. 13

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Passivmitglied unterstützt den Verein finanziell, materiell oder mit unentgeltlichen Dienstleistungen nach eigenem Ermessen.

Passivmitglied

Art. 14

Zum sitic Fellow (Ehrenmitglied) ohne Stimmberechtigung kann ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch den Vorstand. sitic Fellows sind von der Mitgliedschaftsgebühr befreit.

sitic Fellow

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 16

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich und erfolgt per Ende Oktober mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Vereinsaustritt

Art. 17

Grundsätzlich kann jedes Mitglied den Antrag auf Aberkennung eines Mitglieds stellen.

Aberkennen der Mitgliedschaft

Die Aberkennung einer Mitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.

Gründe für die Aberkennung und den Ausschluss können sein: unehrenhaftes oder unprofessionelles Verhalten, welches die Werte von sitic missachtet und dem Zweck zuwiderläuft; Nichtbezahlen des Beitrags; Verstoss gegen das Vertraulichkeitsprinzip.

Das Mitglied hat jedenfalls das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Ein einmal vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann sich nach Ablauf einer beim Ausschluss festzulegenden Frist um Wiederaufnahme bemühen.

Wiederaufnahme

IV. MITTEL, FINANZIELLE FÜHRUNG, HAFTUNG

Art. 18

Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Mittel

- Beiträge der Mitglieder.
- Erträge aus besonderen Dienstleistungen und Veranstaltungen.
- Zuwendungen von Sponsoren.
- Vermögenserträge.

Art. 19

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.

Mitgliederbeitrag

Neue Mitglieder haben den Beitrag grundsätzlich pro ganzes verbleibendes Quartal ab der Aufnahme durch den Vorstand zu entrichten.

Zahlt ein Mitglied den Beitrag nicht, dann verliert es 30 Tage nach dessen Fälligkeit seine Rechte.

Schnuppermitglieder, sitic Fellows und Vorstandsmitglieder als natürliche Personen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 20

Der Vorstand bestimmt jedes Jahr die Höhe der Mitgliederbeiträge und hält diese im Merkblatt „Mitgliederbeiträge & Entschädigungen“ fest.

Art. 21

Die finanzielle Führung liegt in den Händen des Kassier. Er ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Quartalsmässig berichtet er dem Vorstand über die Entwicklung des Budgets.

Finanzielle Führung

Dem Vorstand steht das Recht zu, bei drohenden Budgetüberschreitungen die eingeforderten Finanzmittel zu verweigern. Gegen entsprechende Entscheide des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

V. VEREINSORGANE

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Revisionsstelle.

Vereinsorgane

Art. 23

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt, erstmals im Q1 2014. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird ein Jahr im Voraus festgelegt.

Mitglieder-
versammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus per eMail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand mindestens zehn Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

Aufgaben

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Zu-/Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- Alle ihr gemäss Gesetz unentziehbar zustehenden Befugnisse wie Abänderung der Statuten, unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Organe, Abberufung des Vorstandes, Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem zu wählenden Tagungspräsidenten geleitet.

Leitung

Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Stimmrecht

Passivmitglieder, sitic Fellows (Ehrenmitglieder) werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Pattsituationen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand mit Angabe der Traktanden zu stellen.

Ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung per eMail zu erfolgen.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und verkörpert folgende Funktionen:

Vorstands-
funktionen

- Präsident.
- Vizepräsident.
- Aktuar.
- Kassier.

Er konstituierte sich selbst, im Rahmen der sitic Gründungsversammlung vom 10. Januar 2013.

Vorstandsfunktionen können verbunden werden.

Ämterkumulation

Art. 25

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt vier Jahre. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Nichtwiederwahl/Abwahl, Amtsniederlegung oder Ableben.

Amtsdauer

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche ausserordentlichen Nominationen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

Art. 26

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht gesetzlich oder statutarisch der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm:

Aufgaben und
Kompetenzen

- Führung der Geschäfte.
- Entscheid von Projekten.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften.
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- Repräsentation von sitic nach aussen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ohne Statutenänderung für eine bestimmte Zeitdauer weitere Kompetenzen übertragen.

Art. 27

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Beschlussfassung

Zirkulationsbeschlüsse via eMail sind zulässig und erfordern die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Ergibt sich Stimmgleichheit, kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 28

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Er zeichnet kollektiv zu Zweit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Ausgaben und Investitionen über 10'000 CHF erfordern die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Kassenführung

Art. 29

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und umfasst die Betriebsrechnung und Vermögenslage. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Revisionsstelle

Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein.

Als Revisionsstelle werden zwei unabhängige, sachverständige Revisoren oder eine sachkompetente Treuhandstelle beauftragt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. VEREINSVERMÖGEN

Art. 30

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung sowie allfälligen Sponsoren- und Veranstaltungsbeiträgen.

Vermögen

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche

VII. ALLGEMEINES

Art. 32

Für eine Statutenänderung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines Änderungsantrags ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Statutenänderung

Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ein Entscheid mit Zirkulationsbeschluss via eMail gefällt werden. In diesem Fall ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 33

Der Verein achtet strikt auf den Datenschutz. Persönliche Daten von Mitgliedern und Beauftragten gibt er Drittpersonen nur in begründeten Fällen und auf der Grundlage der schweizerischen Gesetzgebung bekannt. Datenschutz

Art. 34

Gerätschaften sowie Akten und Daten, die eine Person im Rahmen eines Mandats von sitic erhält oder bearbeitet, sind Eigentum des Vereins, auch wenn letztere auf einem privaten Gerät gespeichert werden. Nach ihrem Rücktritt haben die Mandatsträger diese unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben. Eigentum des Vereins

Art. 35

Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Organisation kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliessen. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Abstimmungsmodalitäten sind analog zur Statutenänderung gemäss Art. 32.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vereinsvorstand

Der Präsident

Kurt Wehrli

Der Aktuar

Ulrich Gähler



Handwritten signature of Kurt Wehrli in black ink on a light background.



Handwritten signature of Ulrich Gähler in black ink on a light background.
